

# Umwelttipp für des Monats

## Vorsicht, (bevor der) Baum fällt!

Wer innerhalb der Stadt Bochum ein Grundstück sein Eigen nennt, kann aus den verschiedensten Gründen zu dem Entschluss gelangen, einen darauf wachsenden Baum fällen zu wollen. Nun einfach zur Säge zu greifen, wäre aber der falsche Weg und kann einiges an Problemen nach sich ziehen - denn es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit.

Da Bäume gleichzeitig einen Lebensraum für zahlreiche Tierarten und die Hauptgrundlage für ein gutes Stadtklima darstellen, sind sie durch die Baumschutzsatzung geschützt. Diese regelt, unter welchen Bedingungen Bäume entfernt werden dürfen und was auch sonst bei ihrer Behandlung zu beachten ist.

Die **Baumschutzsatzung** bezieht sich dabei im wesentlichen auf

- **Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden**
- **mehrstämmige Bäume, deren Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und bei denen mindestens ein Stamm 30 cm Stammumfang aufweist**
- **Ausnahmen sind Pappeln, Weiden, Birken, Robinien, Obstbäumen Hochstämmen von Walnuss- und Birnbäumen sowie Esskastanien**

Bäume, die unter die obigen Kriterien fallen, gelten als geschützt und dürfen weder geschädigt noch beseitigt werden. Dabei muss natürlich auch auf den Kronen- und den Wurzelbereich geachtet werden, dass heißt, Schädigungen durch zum Beispiel Baustellen sollen möglichst vermieden werden.

Wollen Sie als Grundstücksbesitzer nun einen geschützten Baum fällen oder zumindest stark beschneiden, ist zunächst ein Antrag an das Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bochum zu stellen. Die Baumschutzsatzung genehmigt verschiedene **Ausnahmen vom Fällverbot**, zum Beispiel, wenn

- **von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nur mit unzumutbarem Aufwand beseitigt werden könnten,**
- **der Baum krank ist,**
- **der Baum dahinter liegende Räumlichkeiten so stark beschattet, dass diese deshalb nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.**

Wenn bei Bauvorhaben die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist der Grundstücksbesitzer /Bauherr verpflichtet, für den gefälltten Baum einen Ersatz zu leisten. Je nach Größe des gefälltten Baumes sind ein bis mehrere neue Laubbäume zu pflanzen oder gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.

Auskunft bei Fragen zur Baumschutzsatzung, zu Fällungsanträgen und Ausgleichsmaßnahmen erteilen:

Herr Lippsmeier	Telefon 0234/910-3517
Herr Schornberg	Telefon 0234/910-1445
Frau Timm	Telefon 0234/910-4153
Frau Leitmann-Lehmkuhl	Telefon 0234/910-4153